

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
der Verbandsversammlung
der Kindergartenzweckverband Hallschlag-Scheid-Ormont

Sitzungstermin: 02.10.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:08 Uhr
Ort, Raum: Hallschlag, im Kindergarten

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 6

Vorsitz

Herr Dirk Weicker

Mitglieder

Herr Tim Bützer anwesend ab TOP 5, 19:20 h

Herr Gottfried Hack 2. stellvertretender
Verbandsvorsteher

Herr Andreas Maus stellvertretender
Verbandsvorsteher

Herr Michael Schmitz

Frau Anja Schneider

Verwaltung

Frau Petra Sonntag Protokollführerin

Gäste

Frau Lilian Tenhaef

Fehlende Personen:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung waren durch Einladung vom 22.09.2020 auf Freitag, 02.10.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Die Verbandsversammlung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 GemHVO aus dem Haushaltsjahr 2019 nach 2020
Vorlage: 1-2817/20/51-047
4. Neufassung der Verbandsordnung
Vorlage: 1-2925/20/51-048
5. Sachstand Solaranlage
6. Auftragsvergabe Dachsanierung Kita-Gebäude
7. Informationen zum Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz
8. Informationen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Informationen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung werden keine Einwände/Bedenken erhoben.

TOP 2: Einwohnerfragen

Keine

TOP 3: Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 GemHVO aus dem Haushaltsjahr 2019 nach 2020 Vorlage: 1-2817/20/51-047

Sachverhalt:

§ 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) regelt die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres in das Haushaltsfolgejahr.

Nach § 17 Absatz 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres (also bis zum 31.12.2020) verfügbar.

Formell setzt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen gemäß § 17 Absatz 5 GemHVO den Beschluss der Verbandsversammlung voraus. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die in der beigefügten Übersicht (Anlage 1) zur Sitzungsvorlage ausgewiesenen Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2020 zu übertragen, damit die dort aufgeführten Maßnahmen im Haushaltsjahr 2020 begonnen bzw. fortgeführt werden können.

Hinsichtlich der Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit regelt § 17 Absatz 2 GemHVO, dass diese Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Werden Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen (also bis zum 31.12.2021).

Ein Beschluss für die Übertragung der Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist entbehrlich, da § 17 Absatz 2 GemHVO kraft Gesetzes die Übertragung anordnet.

Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 17 GemHVO sieht dennoch vor, der Verbandsversammlung eine konkrete Auflistung vorzulegen, ob und in welcher Höhe Übertragungen erfolgt sind.

Die nicht begonnenen Maßnahmen wurden im Haushalt 2020 erneut veranschlagt, sodass eine Auflistung entfallen kann.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Übertragung nach § 17 Abs. 1 GemHVO für die ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Auszahlungen gemäß der beigefügten Übersicht (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 5

TOP 4: Neufassung der Verbandsordnung
Vorlage: 1-2925/20/51-048

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.01.2020 hat die Kreisverwaltung Vulkaneifel der Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont widersprochen. Die Beanstandungen sind aus dem in der Anlage beigefügten Schreiben der Kreisverwaltung ersichtlich.

Die Kreisverwaltung empfiehlt darin, zur sauberen rechtlichen Abgrenzung der Verbandsordnung eine Neufassung und nicht eine Änderungssatzung beschließen zu lassen.

Vor einer Beratung in der Verbandsversammlung wurden die beteiligten Ortsgemeinden um Zustimmung zu der vorgesehenen Neufassung der Verbandsordnung gebeten.

Diese sind erfolgt am:

- 14.05.2020 Ortsgemeinderat Scheid
- 25.05.2020 Ortsgemeinderat Ormont
- 03.09.2020 Ortsgemeinderat Hallschlag

Beschluss:

Nachdem die Ortsgemeinden Scheid, Ormont und Hallschlag die zustimmenden Beschlüsse zur Neufassung der Verbandsordnung gefasst haben, stimmt der Kindergartenzweckverband der Neufassung der Verbandsordnung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 5

TOP 5: Sachstand Solaranlage

Firma LS-Solar Energy, Euskirchen wurde mit der Montage der Solaranlage beauftragt.

VVMitglied Hack hat bei den ersten Arbeiten für die Montage der Solar-Anlage festgestellt, dass die Firma LS-solar Energy die Dachdichtung beschädigt hat.

Die Firma hat eine Reparatur des Daches angeboten. Diese Arbeiten wurden von der Firma Nosbers, Hallschlag, begutachtet. Dieser hat festgestellt, dass die meisten Verschraubungen nicht fachgerecht abgedichtet waren.

Eine Nacharbeitung dieser Arbeiten ist nicht möglich.

Es wurde sich geeinigt, das Dach teilweise zu erneuern.

VV Weicker hat 5 Angebote angefragt, davon liegen 2 vor.

Bieter A: Firma Kahn, Schleiden 24.432,00 €

Bieter B: 28.000 €

Die Firma LS-Solar bietet 8.000 € an Schadensersatz an.

Laut Verwaltung wird empfohlen, dass 2/3 der Kosten zu Lasten des Kindergartens gehen sollten, 1/3 betreffen den Schaden.

In der nächsten Sitzung soll dann beraten werden, welches der Angebote ausreichend ist, für die Solaranlage zu installieren.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Gutachter Handwerk aus Hillesheim soll mit der Beweissicherung/Feststellung des Schadensumfanges beauftragt werden. Außerdem soll abgestimmt werden, ob die im Angebot ausgewiesenen Bleche und Dämmungen ausreichend sind, des Weiteren es soll geklärt werden, ob Folie oder Fließ besser ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TOP 6: Auftragsvergabe Dachsanierung Kita-Gebäude

Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt

TOP 7: Informationen zum Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz

VV Weicker unterrichtet die Versammlung über den derzeitigen Sachstand.

Für die angedachten Planungen (Personalraum für Küchenbereich, Lagerraum für Personalraum, Container für Lagerraum) soll VV Weicker beim Architekt Dimmer, Stadtkyll ein Angebot einholen und Kosten für die Haushaltsplanung 2021 ermitteln lassen. In einem weiteren Schritt soll dann geklärt werden, ob diese Ausgaben förderfähig sind.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 8: Informationen / Verschiedenes

keine

Für die Richtigkeit:

.....gez. Dirk Weicker
(Vorsitzender)

.....gez. Petra Sonntag
(Protokollführer)

Kindergartenzweckverband Hallschlag Scheid Ormont

Aufwendungen, Auszahlungen (konsumtiv)

Teilhaushalt	Produkt (Kostenträger)	Kostenträger Nr.	Kostenstelle Nr.	Posten Nr.	Bezeichnung des Aufwands	Haushaltser- mächtigung 2019 €	Inanspruch- nahme 2019 €	ins HHJ 2020 zu übertragende Ermächtigung €
	3652	365200	3652140600	52313000	Unterhaltung Gebäude inkl. Schallschutz in der Turnhalle	24.600,00	6.208,00	4.000,00
Summen:						24.600,00	6.208,00	4.000,00

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	07.09.2020
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-2929/20/14-223
Sitzungsdatum:	03.09.2020	Niederschrift:	14/OGR/057

Neufassung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 28.01.2020 hat die Kreisverwaltung Vulkaneifel der Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont widersprochen.

Die Beanstandungen sind aus dem in der Anlage beigefügten Schreiben der Kreisverwaltung ersichtlich.

Die Kreisverwaltung empfiehlt darin, zur sauberen rechtlichen Abgrenzung der Verbandsordnung eine Neufassung und nicht eine Änderungssatzung beschließen zu lassen.

Vor einer Beratung in der Verbandsversammlung werden die beteiligten Ortsgemeinden um Zustimmung zu der vorgesehenen Neufassung der Verbandsordnung gebeten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Verbandsordnung gemäß der beigefügten Anlage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	29.06.2020
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-2930/20/28-147
Sitzungsdatum:	25.05.2020	Niederschrift:	28/OGR/033

Neufassung der Verbandsordnung des Kindergarten Zweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 28.01.2020 hat die Kreisverwaltung Vulkaneifel der Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Verbandsordnung des Kindergarten Zweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont widersprochen.

Die Beanstandungen sind aus dem in der Anlage beigefügten Schreiben der Kreisverwaltung ersichtlich.

Die Kreisverwaltung empfiehlt darin, zur sauberen rechtlichen Abgrenzung der Verbandsordnung eine Neufassung und nicht eine Änderungssatzung beschließen zu lassen.

Vor einer Beratung in der Verbandsversammlung werden die beteiligten Ortsgemeinden um Zustimmung zu der vorgesehenen Neufassung der Verbandsordnung gebeten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Verbandsordnung gemäß der beigefügten Anlage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	02.06.2020
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-2928/20/33-149
Sitzungsdatum:	14.05.2020	Niederschrift:	33/OGR/034

Neufassung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.01.2020 hat die Kreisverwaltung Vulkaneifel der Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont widersprochen.

Die Beanstandungen sind aus dem in der Anlage beigefügten Schreiben der Kreisverwaltung ersichtlich.

Die Kreisverwaltung empfiehlt darin, zur sauberen rechtlichen Abgrenzung der Verbandsordnung eine Neufassung und nicht eine Änderungssatzung beschließen zu lassen.

Vor einer Beratung in der Verbandsversammlung werden die beteiligten Ortsgemeinden um Zustimmung zu der vorgesehenen Neufassung der Verbandsordnung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Verbandsordnung gemäß der beigefügten Anlage mit folgenden Änderungen:

§ 9 Abs.1 Nr. 2

Nach der Zahl der Kinder, die den Kindergarten am 01.07. des Vorjahres besucht haben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

**Verbandsordnung
des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag - Scheid - Ormont
vom**



Die Ortsgemeinden **Hallschlag** und **Scheid** bilden seit dem 30. April 1971 einen Kindergarten-zweckverband, dem die Ortsgemeinde **Ormont** ab dem 01. August 2005 beitrifft. Aufgrund des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) Rheinland-Pfalz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), in der jeweils gültigen Fassung, haben die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid mit Beschluss vom und die Ortsgemeinden mit Zustimmung ihrer Ortsgemeinderäte Hallschlag am 03. September 2020, Scheid am 14. Mai 2020 und Ormont am 25. Mai 2020 (durch übereinstimmende Beschlüsse) die Verbandsordnung in der nachstehenden Neufassung beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 6 Abs. 2 ZwVG die geänderte Verbandsordnung fest.

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Hallschlag, Scheider Straße 5, einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

**§ 2
Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Hallschlag, Scheid und Ormont.

§ 3

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen

"Kindergartenzweckverband Hallschlag - Scheid - Ormont"

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gerolstein.

§ 4

Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandsordnung keine abweichende Regelung trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus sechs Vertretern der Verbandsmitglieder mit jeweils einer Stimme. Auf die Ortsgemeinde Hallschlag entfallen drei, auf die Ortsgemeinde Scheid eine und auf die Ortsgemeinde Ormont zwei Stimmen.

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Übertragung und Ausübung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes ist zulässig.

§ 6

Verbandsvorsteher

(1) Wird als Verbandsvorsteher der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, der nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht.

(2) Es können bis zu 3 Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindergartenzweckverbandes.

§ 7

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein.

§ 8

Form der Öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Kindergartenzweckverbandes erfolgen im Wochenblatt "Gerolstein aktuell" der Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen, abzüglich der Erträge, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Verbandumlage und zwar je zur Hälfte
 - nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
 - nach der Zahl der Kinder, die den Kindergarten am 01.07. des Vorjahres besucht haben
- (2) Zu den Aufwendungen i. S. d. Absatzes 1 gehören neben den Gebäude- und Grundstücksunterhaltungskosten auch die Abschreibungen und Zinsen für Investitionskredite.
- (3) Die von der Versammlung zu beschließenden investiven Maßnahmen werden von den Verbandsmitgliedern über Investitionskostenzuschüsse finanziert. Sie sind in die jeweiligen Haushaltspläne der Ortsgemeinde einzustellen.

§ 10

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten

Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.

- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4) a) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das bis zum 31. Juli 2005 vom früheren Zweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder Hallschlag und Scheid zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.

b) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das ab dem 01. August 2005 erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder Hallschlag, Scheid und Ormont zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt für die Aufteilung der Schulden.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 11

Schlussbestimmung

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Kindertagesstättengesetzes.

§ 12

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 13

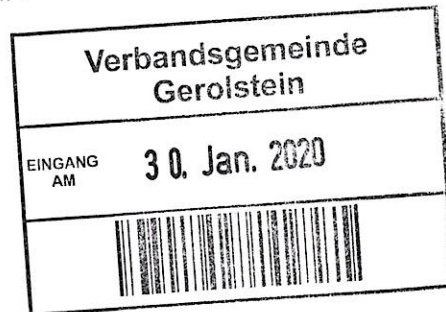
Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird mit Wirkung zum rechtswirksam.



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein



28.01.2020

Abteilung
Kommunales Recht
Sicherheit Ordnung
und Verkehr
Unser Zeichen
1-11821-Kiga Zweck-
verband Hallschlag
Scheid Ormont
Auskunft erteilt
Benedikt Friedrich
Zimmer
023
Telefon
06592/933-325
E-Mail
benedikt.friedrich
@vulkaneifel.de

Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont in der 2. Änderungsfassung vom 20.09.2019 bisherige Korrespondenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die hier mit Schreiben vom 27.11.2019 sowie ergänzendem Schriftverkehr vorgelegte 2. Änderungsfassung zur Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont machen wir darauf aufmerksam, dass eine Feststellung gem. § 6 Absatz 2 KomZG nicht erfolgen kann.

In § 6 Absätze 1 und 3 stimmen die Wortlaute nicht mit den ursprünglichen Fassungen der Verbandsordnung überein. Ein Beschluss über eine diesbezügliche Änderung liegt nicht vor.

In § 9 Absatz 1, 2. Spiegelstrich stimmt die Bezugsgröße der Ermittlung der Zahl der Kinder nicht mit dem Willen der 1. Änderung der Verbandsordnung überein. Auch hier ist aus dem in der zweiten Änderungsfassung zur Verbandsordnung des Zweckverbandes durch die Verbandsversammlung nicht erkennbar, dass es Willen der Verbandsversammlung war, diese Vorschrift dahingehend zu verändern.

In § 10 Absatz 1 fehlt ein Wort, gegenüber der vorliegenden, festgestellten Ursprungsfassung.

Während die fehlerhafte Überleitung der Inhalte der §§ 6 und 10 außer deklaratorischen Inhalten keinerlei Einfluss auf die rechtssichere Anwendung der Verbandsordnung ausüben, weicht der Inhalt des § 9 damit maßgeblich von der bisherigen Feststellung der 1. Änderungsfassung zur Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont ab.

Insgesamt bitten wir, auch zur sauberen rechtlichen Abgrenzung, eine Neufassung, und nicht lediglich eine Änderungsfassung, der Verbandsordnung, mit den gewünschten Regelungsinhalten, beschließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Günter Willems)

